

§ 22 APO-WbK (Nordrhein-Westfalen) — Rahmenstundentafel

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Weiterbildungskolleg

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ziel des Vorkurses ist es, auf den Unterricht der Hauptphase des Bildungsganges der Abendrealschule vorzubereiten. Der Vorkurs umfasst mindestens zwölf Wochenstunden Unterricht, die je nach Erfordernis auf die Fächer Deutsch, obligatorische Fremdsprache und Mathematik verteilt werden.

(2) Die Hauptphase umfasst bis zu den angestrebten Abschlüssen mindestens folgenden in Wochenstunden ausgewiesenen obligatorischen Unterricht:

Obligatorische Fächer

Fächer und

Fachbereiche

Erster Schulabschluss

Erweiterter Erster Schulabschluss

Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)

Deutsch

8

12

16

Englisch

8

12

16

Mathematik

8

12

16

Gesellschaftslehre

Geschichte, Erdkunde,

Politik oder

Arbeitslehre

Technik, Wirtschaft,

Hauswirtschaft

4

6

8

Naturwissenschaften,

Biologie, Chemie,

Physik

4

6

8

Wahlpflichtfach

-

4

8

Religionslehre

2

3

4

zusätzlich:

Ergänzungsunterricht

nach den Möglichkeiten

der Schule

4

6

8

(3) Wahlpflichtfächer und Fächer des Ergänzungsunterrichts können alle Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Sekundarstufe I sein. Nach Möglichkeit ist neben der obligatorischen Fremdsprache eine weitere Fremdsprache im Umfang von zwölf Wochenstunden anzubieten. Weitere Fächer können von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(4) Für Studierende, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann die Amtssprache des Herkunftslandes als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache angeboten werden.

(5) Ergänzungsunterricht soll nach Möglichkeit zur Förderung im Gebrauch der deutschen Sprache für Studierende mit Migrationshintergrund sowie für deutsche Studierende mit Defiziten im Gebrauch der Herkunftssprache angeboten werden. Über die Teilnahme am Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der oder dem Studierenden. Die Teilnahme an diesem Ergänzungsunterricht ist verpflichtend und wird bei der Zulassung zum nächsthöheren Semester im Bereich der übrigen Fächer gemäß den Bedingungen in § 24 Abs. 2 und 3 berücksichtigt.

(6) Der nach der Rahmenstundentafel vorgesehene Unterricht kann in Kooperation mit einer Volkshochschule erteilt werden.

Zitiervorschlag: § 22 APO-WbK (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APO-WbK/22>